

**10. Änderung des Bebauungsplans „Hinter dem Krepp – 2. BA“
Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
in der Zeit vom 19-10. – 20.11.2017**

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB
in der Zeit vom 19.10. – 20.11.2017**

Lfd -Nr.	TÖB	Stellungnahme der Gemeinde:
1	Amprion GmbH Keine Stellungnahme abgegeben	
2	Arbeitskammer des Saarlandes Keine Stellungnahme abgegeben	
3	Bischöfliches Generalvikariat Bistum Trier Keine Stellungnahme abgegeben	
4	BUND Saarland e.V. Keine Stellungnahme abgegeben	
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Kaiserslautern Keine Stellungnahme abgegeben	
6	CREOS Deutschland GmbH <u>Schreiben vom 13.11.2017:</u> Keine Bedenken	
7	Deutsche Bahn AG <u>Schreiben vom 24.10.2017:</u> Keine Bedenken	
8	Deutsche Telekom Technik GmbH <u>Schreiben vom 18.10.2017:</u> „...die Telekom Deutschland Technik GmbH (nachfolgend Telekom genannt) –als Netzei-	

	<p>gentümer und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planung durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.“</p>	<p>Zwar sind im beigefügten Plan keine Grundstücksgrenzen eingetragen, dennoch geht die Gemeinde davon aus, dass sich die vorhandenen Versorgungsleitungen im öffentlichen Gehweg befinden und somit die Planung auf dem Grundstück nicht betreffen. Die vorliegende Bebauungsplanänderung dient lediglich zur Baurechtschaffung der baulichen Nutzung des Geltungsbereiches. Erst im Rahmen einer Bauantragstellung liegt das konkrete Vorhaben vor. Dieses wird dann mit der Telekom abgestimmt. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
9	<p>Deutscher Wetterdienst</p> <p><u>Schreiben vom 10.11.2017</u></p> <p>„...Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung. Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Aufgrund der geringen Ausbreitung des Plangebietes sind wesentliche Auswirkungen auf das Lokalklima auszuschließen. Zum Schutz des Klimas ist darauf geachtet wor-</p>

	<p>Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.“</p>	<p>den, dass die Ausnutzung von solarer Energie oder zur Errichtung von Photovoltaikanlagen möglich ist. Die Umsetzung liegt aber in der Verantwortung des Bauherrn.</p>
10	<p>energis-Netzgesellschaft mbH</p> <p><u>Schreiben vom 23.10.2017:</u></p> <p>„...wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. Oktober 2017. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und beantwortet Ihr Schreiben wie folgt: Im Bereich der Gemeinde Heusweiler betreiben nachstehende Unternehmen folgende Versorgungsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • energis-Netzgesellschaft mbH: -0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz -Erdgasverteilnetz • energis GmbH -Straßenbeleuchtungsnetz <p>Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich ein Niederspannungskabel, ein Straßenbeleuchtungskabel und eine Straßenleuchte. In der Nähe des Geltungsbereichs verläuft eine Erdgasleitung inkl. Zubehör. Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Erdkabel sowie Erdgasleitungen müssen im Einzelfall mit uns Abgestimmt werden, um die Sicherheit der Strom- bzw. Gasversorgung zu gewährleisten und die Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen. Die ungefähre Lage der Versorgungseinrichtung entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Bestandsplänen. Die im Plan eingetragenen Erdkabel, Erdgasversorgungsleitung, Leerrohr sowie Straßenleuchten können, falls erforderlich, den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Gerne können die entsprechenden Bestandspläne unserer Versorgungsleitung auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte dafür an unsere Abteilung für Netzdokumentation und Leitungsrechte. Dort werden Ihnen dann die entsprechenden Bestandspläne bereitgestellt. Unter der folgenden Adresse können die Bestandspläne angefordert werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Veränderungen an den vorhandenen Versorgungsleitungen sind derzeit nicht geplant, da sich diese in der öffentlichen Verkehrsfläche befinden. Falls dennoch Maßnahmen im öffentlichen Gehwegbereich anstehen, werden diese mit der energis abgestimmt.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

	<p>leitungsauskunft@energietzgesellschaft.de</p> <p>Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe unserer Einrichtungen vor Baubeginn mit der Abteilung R VV, Tel. 0681 4030-3003, aufgrund der erforderlichen Einweisungen und evtl. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen. Ansonsten bestehen gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken.“</p>	
11	<p>Evangelisches Pfarramt Heusweiler</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
12	<p>EVS</p> <p><u>Schreiben vom 25.10.2017:</u></p> <p>„In dem von Ihnen angegebenen Planungsgebiet befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderer betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer einzuholen.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
13	<p>Gemeinde Eppelborn</p> <p><u>Schreiben vom 23.10.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	
14	<p>Gemeinde Illingen</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
15	<p>Gemeinde Merchweiler</p> <p><u>Schreiben vom 23.10.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	
16	<p>Gemeinde Quierschied</p>	

	<p><u>Schreiben vom 10.11.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	
17	<p>Gemeinde Riegelsberg</p> <p><u>Schreiben vom 23.10.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	
18	<p>Gemeinde Saarwellingen</p> <p><u>Schreiben vom 20.10.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	
19	<p>Gemeinde Schwalbach</p> <p><u>Schreiben vom 03.11.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	
20	<p>Gemeindewerke Heusweiler GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 27.10.2017</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	
21	<p>Handwerkskammer</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
22	<p>IHK Saarland</p> <p><u>Schreiben vom 30.11.2017</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	
23	<p>Katholisches Pfarramt Heusweiler</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
24	<p>Landesamt für Bau und Liegenschaften</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
25	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p><u>Schreiben vom 30.11.2017</u></p> <p>„Zu der 10. Teiländerung des o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Heusweiler im Ortsteil Niedersalbach sind aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Einwände zu erheben.“</p> <p>Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdäch-</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Planung aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Folgender Hinweis soll in die Planung aufge-</p>

	<p>tige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.“</p>	<p>nommen werden: „Derzeit weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich keine Einträge auf. Dennoch sind schädliche Bodenveränderungen nicht auszuschließen. Werden Altlasten bekannt oder ergeben sich bei Vorhaben Anhaltspunkte über Veränderungen, besteht gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.“</p>
26	<p>Landesamt für Verbraucherschutz</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
27	<p>Landesamt für Vermessungen</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
28	<p>Landesbetrieb für Straßenbau</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
29	<p>Landeshauptstadt Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 30.10.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	
30	<p>Landespolizeipräsidium</p> <p><u>Schreiben vom 30.10.2017</u></p> <p>„nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftra-</p>	<p>Die Hinweise werden in die Planung übernommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen: „Zwar liegen keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel für das Plangebiet vor. Dennoch ist bei Zufallsfunden der Kampfmittelbeseitigungsdienst über die zuständige Polizeidienststelle zu informieren.“</p>

	<p>gung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.“</p>	
31	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland</p> <p><u>Schreiben vom 17.11.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	
32	<p>Ministerium für Finanzen und Europa</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
33	<p>Ministerium für Inneres und Sport</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
34	<p>Ministerium für Inneres und Sport Landesplanung, Bauleitplanung</p> <p><u>Schreiben vom 24.11.2017:</u></p> <p>„Mit o. a. Vorlage beabsichtigt die Gemeinde Heusweiler, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachnutzung eines nicht mehr benötigten Kinderspielplatzes als Wohnbaufläche zu schaffen. Gleichzeitig wird ein im Zuge einer früheren Planänderung fälschlicherweise als reines Wohngebiet festgesetzter Bereich in ein allgemeines Wohngebiet geändert. Während der LEP „Umwelt“ für den in Rede stehenden Bereich keine Ziele formuliert, sind die Festlegungen des LEP „Siedlung“ im Hinblick auf die Wohnsiedlungstätigkeit bindend. Gemäß den Ausführungen in der Begründung auf S. 7 hat der Gemeindeteil Niedersalbach bei 1.600 Einwohnern einen Bedarf von 24 Wohnungen (nicht Grundstücke!) für die nächsten 10 Jahre. Ausgehend von 42 Baulücken in Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, die nach den Bestimmungen des LEP „Siedlung“ jeweils nicht mit 1 Wohnungen gleichzusetzen sind – hier ist der Faktor 1,3 anzusetzen, so dass von 55 Wohnungen in Baulücken auszugehen ist – wird der Bedarf mit den bestehenden Baurechten mehr als gedeckt. Mit vorliegender Planung sollen 2 Wohnun-</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Planungen berücksichtigt. Die Baulückenbilanz wird in der Begründung angepasst.</p> <p>Es ist richtig, dass als Bauweise eine offene Bauweise festgesetzt ist und bei Realisierung des Vorhabens eingehalten werden soll. Deshalb handelt es sich tatsächlich um einen</p>

	<p>gen neu geschaffen werden. Im Hinblick auf die mit der Planung verbundene Nachverdichtung einer bereits vollständig erschlossenen Fläche, kann der Vorlage aus landesplanerischer Sicht zugestimmt werden, mit dem Hinweis, dass der Wohnungsbedarf damit im Gemeindeteil Niedersalbach unter den derzeitigen Rahmenbedingungen für mindestens die nächsten 20 Jahre durch bestehende Baurechte gedeckt werden muss.</p> <p>Im Bereich des neu festgesetzten allgemeinen Wohngebietes wurde die überbaubare Grundstücksfläche mittels Baugrenze ohne Abstandsflächen zu den südöstlich bzw. nordwestlich angrenzenden Grundstücken 284/4 und 283 festgesetzt. Es wird um entsprechende Erläuterung bzw. Korrektur gebeten, da von hier davon ausgegangen wird, dass es sich vorliegend um einen zeichnerischen Fehler handelt, da der Plangeber die offene Bauweise nach § 22 BauNVO gewährleistet hat.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes einschl. Begründung, einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung sowie einer im Sinne der o.a. Ausführungen korrigierten Baulückenbilanz gebeten.</p>	<p>zeichnerischen Fehler in der Planzeichnung, der angepasst wird. Auswirkungen auf das Verfahren hat diese Anpassung keine.</p> <p>Nach Rechtskraft der Bebauungsplanänderung wird ein Exemplar zugesendet.</p> <p>Beschlussfassung: Es wird zukünftig bei Planungen (insbesondere Neuausweisungen von Baurechten) innerhalb der Gemeinde Heusweiler berücksichtigt, dass aufgrund der vielen, vorhandenen Baulücken in Bebauungsplangebieten der Eigenbedarf im Ortsteil Niedersalbach für die nächsten 20 Jahre gedeckt ist. Aufgrund der Nachverdichtung wird von Seiten der Landesplanung der vorliegenden Planung zugestimmt. Die Baulückenbilanzierung wird entsprechend den Erläuterungen der Landesplanung angepasst.</p> <p>Ebenso handelt es sich um einen zeichnerischen Fehler in der Planzeichnung, keine Abstandsflächen ausgewiesen zu haben. Dies wird nachträglich angepasst.</p>
35	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Landwirtschaft -</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
36	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Natur -</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
37	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Forst -</p> <p><u>Schreiben vom 24.10.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	
38	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr</p> <p><u>Schreiben vom 29.11.2017</u></p> <p>„Zu der o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Sofern noch nicht geschehen, bitte ich im</p>	<p>Das Oberbergamt wurde ebenso beteiligt. Es</p>

	weiteren Verfahren das Oberbergamt des Saarlandes zu beteiligen.“	bestehen keine Bedenken. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
39	<p>Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt</p> <p><u>Schreiben vom 15.11.2017:</u></p> <p>„Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung: Rechtsgrundlage ist das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planung übernommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen: „Das Landesdenkmalamt des Saarlandes weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG hin.“</p>
40	<p>NABU Landesverband Saarland e.V.</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
41	<p>Polizeiinspektion Köllertal</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
42	<p>Oberbergamt des Saarlandes</p> <p><u>Schreiben vom 24.10.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	
43	<p>RAG Deutsche Steinkohle AG</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
44	<p>Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
45	<p>Regionalverband Saarbrücken UBA</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
46	<p>Regionalverband Saarbrücken Straßenverkehrsbehörde</p> <p><u>Schreiben vom 20.10.2017:</u></p>	

	Keine Bedenken	
47	Regionalverband Saarbrücken FD 60 <u>Schreiben vom 24.11.2017</u> Keine Bedenken	
48	Saarforst Landesbetrieb Keine Stellungnahme abgegeben	
49	Saar-Pfalz-Bus GmbH Keine Stellungnahme abgegeben	
50	Saarländischer Rundfunk <u>Schreiben vom 22.11.2017:</u> Keine Bedenken	
51	Stadt Lebach <u>Schreiben vom 03.11.2017:</u> Keine Bedenken	
52	Stadt Püttlingen <u>Schreiben vom 25.10.2017:</u> Keine Bedenken	
53	STEAG New Energies GmbH <u>Schreiben vom 26.10.2017:</u> Keine Bedenken	
54	Superintendentur der evangelischen Kirche Keine Stellungnahme abgegeben	
55	Vodafone Kabel Deutschlang GmbH <u>Schreiben vom 16.11.2017:</u> „Eine Ausbaumentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team	Bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung handelt es sich nicht um die Neuplanung eines Neubaugebietes, sondern um die Änderung der Ausnutzbarkeit lediglich eines Grundstückes. Ein Ausbau ist somit nicht

	<p>Neubaugelbiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugelbiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugelbiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wichtiger Hinweise • Kabelschutzanweisungen • Zeichenerklärung 	<p>erforderlich. Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
56	<p>Zweckverband Kommunale Entsorgung Heusweiler</p> <p><u>Schreiben vom 16.11.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	